

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnsitzes für Aussiedler und Übersiedler

Punkt der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

AS
In

1. Zu § 1

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte eine Regelung gefunden werden, die die Instrumente des Gesetzes für alle Bundesländer anwendbar macht. Die derzeitige Fassung des Gesetzentwurfs ist in erster Linie auf Länder zugeschnitten, die nicht über staatliche Durchgangswohnheime verfügen. Es muß ermöglicht werden, daß nach einer Aufnahme in diese Durchgangswohnheime eine Verteilung auf die Kommunen erfolgen kann.

Ausgeliefert am 24. MAI 1989

249/1/89

- 2 -

AS 2. Zu § 2

In § 2 Abs. 1 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Aussiedler und Übersiedler können nach der Aufnahme
im Geltungsbereich des Gesetzes in einen vorläufigen
Wohnort zugewiesen werden, ..."

Begründung:

Klarstellung, daß die Zuweisung
an eine Kommune erfolgt.

In 3. Zu § 2

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist zu präzisieren, welche **Betreuungsleistungen** im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes nicht erbracht werden brauchen, wenn der Aussiedler oder Übersiedler einen anderen als den ihm zugewiesenen Wohnsitz nimmt. Nach der Begründung zu § 2 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes bleiben Leistungsansprüche des Betroffenen unberührt. Es ist nicht ersichtlich, ob und in welcher Höhe z.B. Sozialhilfe, Wohngeld, Krankenversicherung, Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder Sprachkurse unter die Bestimmung des § 2 fallen oder nicht.

AS
In

4. Zu § 3

In § 3 Abs. 1 sind nach den Worten
"Landesrecht zuständige"
die Worte
"oder, mangels einer entsprechenden Regelung, die
von der Landesregierung bestimmte"
einzufügen.

Begründung:

Die Bestimmung der zur Ausführung von Bundesrecht zuständigen Landesbehörden ist grundsätzlich Sache des Landesrechts (Artikel 84 Abs. 1 GG).

Das Bundesrecht sollte "offen" gestaltet werden und es den Ländern überlassen, in welcher Rechtsform die zuständige Behörde bestimmt wird.

Das Bundesrecht sollte zur Vereinfachung seines Vollzugs ermöglichen, daß in den Ländern, in denen von Verfassungen wegen der Zuständigkeiten durch Gesetz festgelegt werden müssen, diese anstelle des Gesetzgebers subsidiär auch von der Landesregierung - je nach Verfassungslage durch Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsanordnung - bestimmt werden können. Dadurch wird verhindert, daß das Bundesrecht in den Ländern, in denen Behördenzuständigkeiten durch Gesetz bestimmt werden müssen, erst nach Abschluß des landesrechtlichen Gesetzgebungsverfahrens mit Verzögerung vollziehbar wird.

Eine entsprechende Regelung hat der Bundesrat bereits am 18.04.1986 (vgl. BR-Drs. 90/86 (Beschluß), dort Ziff. 12) beschlossen.

R 5. Zu § 3

In § 3 Abs. 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Zuweisung kann auch in einem gestuften Verfahren erfolgen."

Begründung:

In der Begründung zu § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs wird davon gesprochen, daß eine zweistufige Zuweisung denkbar ist. Dieses gestufte Verfahren läßt sich aus dem bisherigen Wortlaut des Gesetzesentwurfs nicht ablesen. Die Ergänzung dient daher der Klarstellung.

R 6. Zu § 3

In § 3 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Widerspruch und Klage gegen Zuweisungsentscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung."

Begründung:

Wenn die Zuweisung in einem gestuften Verfahren erfolgen kann, ergehen zwei Verwaltungsakte, die unabhängig voneinander mit Rechtsmitteln angreifbar sind. Daher muß klargestellt werden, daß bei Widerspruch und Klage gegen jeden der beiden Verwaltungsakte die aufschiebende Wirkung entfällt.

R 7. Zu § 4

In § 4 sind eingangs die Worte "oder die von ihnen bestimmte Stelle" zu streichen;
folgender Satz 2 ist anzufügen:

"Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen."

Begründung:

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die vorgesehene Weiterübertragung der Ermächtigung gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG durch Rechtsverordnung erfolgt.

AS
In 8. Zu § 4

In § 4 Nr. 2 sind nach den Worten "§ 2 Abs. 1" die Worte "und 4" einzufügen:

Begründung:

Klarstellung, daß von einem einheitlichen Begriff der ausreichenden Wohnung ausgegangen wird.

243/1/89

AS
In 9. Zu § 4

In § 4 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. die Verpflichtung zur Aufnahme der Aussiedler und
Übersiedler durch die zum vorläufigen Wohnort bestimmte
Gemeinde und das Aufnahmeverfahren zu regeln."

Begründung:

Durch die Erweiterung der Ermächtigung werden die Länder in die Lage versetzt, durch eine Rechtsverordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

AS 10. Zu § 5

Es sollte geprüft werden, ob die Vorschrift auf Personen erstreckt werden kann, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingereist sind, sich aber erst nach Inkrafttreten als Aussiedler oder Übersiedler melden. Damit würde vermieden, daß auf gleichzeitig auf die Länder verteilte Personen unterschiedliches Recht Anwendung findet.

B.

Im Finanzausschuß ist eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zustande gekommen.